Stadt Brake (Unterweser)

Satzung

der Stadt Brake (Unterweser) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 6, 40 Absatz 1 Nr. 4 und 7 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382 - VORIS 20300 03 00 00 000), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBI. S 36) und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBI. S. 29 - VORIS 20310 01 00 00 000), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBI. S 701) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 20. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen sowie der von ihr bereitgestellten Wirtschaftswege von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB), vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBI. I S. 3108, 1998 S. 137), nicht erhoben werden können.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
- 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen,
- 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
- 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
- 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
- den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten, maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten;

- 2. die Freilegung der Flächen,
- die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen der Veränderung des Straßenniveaus, für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß;
- 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Rad- und Gehwege in kombinierter Form;
 - d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen als Bestandteile der Anlage,
 - i) niveaugleiche Mischflächen.
- 5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen,
- 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Stadt kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung.gehören die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstaben b, d und g nicht zum beitragsfähigen Aufwand, Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann der Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat. Der Beschluss wird ortsüblich in den Tageszeitungen bekannt gemacht.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

	bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	75 %
2.	bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr	
a)	für Fahrbahnen, Randsteine und Schrammborde, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheits- streifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwegen	
b)	für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, für Beleuchtungseinrichtungen und Geh- und Radwege in kombinierter Form	50 %
c)	für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage	60 %
	für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, ausgenommen Busbuchten und Bushaltestellen)	70 %
e)	für niveaugleiche Mischflächen	50 %
3.	bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen	
a)	für Fahrbahnen, Randsteine und Schrammborde, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheits- streifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege	.30 %
b)	für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen und Geh- und Radwege in kombinierter Form	40 %
c)	für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage	50 %
	für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten), ausgenommen Busbuchten und Bushaltestellen	60 %
4.	bei Stadtstraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG	75 %
5.	bei Stadtstraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG	30 %
6.	beim Umbau von Straßen in Fußgängerzonen	50 %
7.	beim Umbau von Straßen in verkehrsberuhigte Wohnstraßen	60 %

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.
- (4) Die Stadt kann abweichend von Absatz 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
- 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes,
- 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
- 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

Lesefassung

(Stand 20.11.2003 - 1. Änderungssatzung)

- 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3, 50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2, 20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,00 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0.25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 6 Absatz 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken,
- 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2),
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3, 5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2, 2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahlen von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von ei-

Lesefassung

(Stand 20.11.2003 – 1. Änderungssatzung)

nem Vollgeschoss,

- f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) c);
- 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
- 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Absatz 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Sind bei den berücksichtigungsfähigen Grundstücken außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).
- (5) Der nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die Grundstücke, die von der ausgebauten Straße unmittelbar oder mittelbar über andere Grundstücke bewirtschaftet oder erreicht werden können und denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung bzw. des selbständig nutzbaren Abschnitts dieser Einrichtung (§ 3 Absatz 2 Satz 2) einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil biete, nach der tatsächlichen Grundstücksgröße zu verteilen.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1.	aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich,
	sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibä-
	der, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt wer-
	den

- 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa)	Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0167
aaı	Walabestand oder wirtschaftlich natzbaren Wassendenen	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,

- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland.......0,0333
- cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)......1,0

b)	sie in einer der baulichern oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)
c)	auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
	mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
d)	sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
	mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
e)	sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,1, 5
	mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
f)	sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen
	mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung1,0
	mit Zuschlägen von je 0, 25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für	die Restfläche gilt lit. a).
(2)	Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Absatz 1.

§ 8 Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Èrbbaurecht.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen einer Kostenspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Abschnittsbildung, und in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme.

Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 10 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 11 Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für
- den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Grundstücke.
- 2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtungen,
- 3. die Fahrbahn (die Plätze) mit Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
- 4. die Radwege oder einen Radweg mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
- 5. die Gehwege oder einen Gehweg mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
- 6. die Geh- und Radwege in kombinierter Form oder einen Geh- oder Radweg in kombinierter Form mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
- 7. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
- 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
- 9. die Parkflächen,
- 10. die Grünanlagen,
- die niveaugleichen Mischflächen gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.
- (2) Absatz 1 findet auf die in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Fälle entsprechende Anwendung.
- (3) Der Aufwand für
- 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

- 2. Trenn, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
- 4. anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Absatz 1 Nr. 6)

wird den Kosten der Fahrbahnen (Absatz 1 Nr. 3) zugerechnet.

§ 12 Vorausleistungen

- (1) Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Für Vorausleistungen werden von der Stadt keine Zinsen gezahlt.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 15 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbauaufwand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen und ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 ff auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Billigkeitsregelung

Im Einzelfall kann der Verwaltungsausschuss der Stadt auch von der Erhebung des Beitrages ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrem § 2 Absatz 1 Nr. 4 c), § 4 Absatz 2 Nr. 2b) und Nr. 3 b) und mit ihrem § 12 Absatz 1 Nr. 6 bezüglich der Regelungen für kombinierte Geh- und Radwege rückwirkend zum 1. Januar 1998 und im Übrigen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.